

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über den Beitritt der Gemeinden Goosefeld, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück zum Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016 (GVOBl. 2016, S. 528) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243,534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018, GVOBl. S. 648) und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Goosefeld vom 28.03.2019, Grödersby vom, Oersberg vom, Rabenkirchen-Faulück vom und der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln vom 19.06.2019 schließen

die Gemeinden Goosefeld, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück im Folgenden Gemeinden genannt, vertreten durch die Bürgermeister
und
der Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und
der Stadt Kappeln, im Folgenden BZV genannt, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechen- den Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internet- carrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich- rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden überträgt die unter § 1 beschriebenen Aufgaben an den BZV. Hierfür werden die Gemeinden Mitglied im BZV.
- (2) Die vom BZV erlassene Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (3) Der BZV wird die Gemeinden als Mitglieder in seine Satzung unter § 1 Abs. 1 mit auf- nehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde wird stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Organe des BZV sind die Ver- bandsversammlung als oberstes Organ und die Vorstandsvorsteherin oder der Ver- bandsvorsteher.

§ 3 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung

- (1) Der BZV hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Schlei-Ostsee wahr. Das Amt Schlei-Ostsee stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Schlei-Ostsee und dem BZV.

- (2) Für die Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend.
- (3) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen.
- (4) Der BZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der BZV zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Fläche je zur Hälfte. So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZV. Flächenmaßstabsveränderungen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
- (5) Die Gemeinden legen mit ihrem Beitritt folgende Summen in das Stammkapital des BZV ein:

Goosefeld:	3.105,00 €
Groedersby:	1.537,00 €
Oersberg:	1.776,00 €
Rabenkirchen-Faulück:	3.612,00 €

Das Stammkapital wird mit diesen Einlagen von jetzt 110.000,00 € auf 120.030,00 € erhöht. Der Betrag ergibt sich aus einem Umlageschlüssel für alle Mitgliedsgemeinden entsprechend Abs. 4.

§ 4 Laufzeit und Bindung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Sodann verkürzt sich die Frist für die übrigen Verbandsmitglieder auf 9 Monate zum gleichen Jahresende. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Eckernförde, XX.XX.XXXX